Der Chef für den Distrikt Krakau | Krakau, den 23.12.1939.

A n o r d n u n g Nr. 67

Betrifft: Behördenbezeichnung.

Im Sinne der Anordnung Nr. 45 vom 3.12.1939 führen die deutschen Verwaltungsdienststellen nachstehende Behördenbezeichnungen:

1./ Die untere Verwaltungsbehörde führt die Bezeichnung "der Kreishauptmann in (Name des Sitzes) ...."

Die Dienststelle des Landkreises Krakau heißt "der Kreishauptmann Krakau-Land in Krakau".

2./ Der Stadtkommissar in Krakau führt von nun an die Bezeichnung "der Stadthauptmann in Krakau".

3./ Die deutschen Außendienststellen der Kreishauptmänner führen die Bezeichnung "der Landkommissar in ....." (Name des Sitzes) ...., Kreishauptmannschaft (Name des Sitzes) .... und "der Stadtkommissar in (Name des Sitzes) .... , Kreishauptmannschaft ...." .

4./ Die Herren Kreishauptmänner werden angewiesen, die Dienstsiegel-und Stempel demgemäß anfertigen zu lassen, wobei betont wird, daß mit der Anfertigung von Dienstsiegel nur die Firma "Jan Widlinski in Krakau, Großer Markt 46 " beauftragt werden darf.

Für die Richtigkeit: | gez. W ä c h t e r .

[signature]

Verteiler umseitig.

